

Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Regelung der Benutzung von Räumen des Rathauses u.a.

§ 1 Widmung

- (1) Der Bürgersaal dient kulturellen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen. Märkte, marktähnliche Veranstaltungen und kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Eine Verkaufsmöglichkeit im Rahmen einer Veranstaltung ist nicht ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung im höheren Interesse der Kunst durchgeführt wird.
Ausgeschlossen sind ferner parteipolitische Veranstaltungen.
- (2) Die Stadthalle und die Scheffelhalle dienen Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind politische Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben oder die nicht die Gewähr dafür bieten, dass von der Veranstaltung eine freie Medienberichterstattung ermöglicht wird. Der ungehinderte Zugang von Pressevertretern zu politischen Veranstaltungen – z.B. Parteitagen – muss jederzeit gewährleistet sein.
- (3) Der Bürgersaal, die Stadthalle und die Scheffelhalle sind öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (4) Die Einwohner der Stadt Singen, sowie die ihnen gem. § 10 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen, juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sind berechtigt, die genannten öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benutzen, soweit dies der Widmungszweck gemäß Abs. 1 und 2 und die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung zulassen.
- (5) Soweit der Ratssaal und die Sitzungssäle „Stadtpark“, „Hohgarten“, „Hohentwiel“, die Bürgernebенäle Ost und West und die Foyers vor dem Haupteingang bzw. Bürgersaal, vergeben werden, richten sich die Bedingungen nach dieser Satzung nebst Entgelttafel. Es handelt sich jedoch nicht um öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Singen und dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung ist privatrechtlich und wird durch den Abschluss eines Mietvertrages begründet.
- (2) Die Benutzung der Stadthalle und Scheffelhalle richten sich nach den dazu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3 Antrag

Der Antrag des Benutzers auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Stadt Singen gestellt werden.

Der Antrag muss die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die geplante Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

§ 4 Ausschlussgründe

Ein Anspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht, wenn

- a) eine anderweitige Belegung bereits erfolgt ist;
- b) die Kapazität der öffentlichen Einrichtungen mit Rücksicht auf die zulässigen Arbeits- und Urlaubszeiten städtischer Bediensteter erschöpft ist;
- c) die Erfüllung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht gewährleistet ist;
- d) die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wegen technischer oder baulicher Mängel an dem beantragten Termin nicht möglich ist;
- e) eine persönliche Unzuverlässigkeit vorliegt. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn der Antragsteller Schulden bei der Stadt Singen hat.

§ 5 Zulassung

- (1) Entspricht der Antrag des Benutzers auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung den Erfordernissen des § 3 und liegt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 4 vor, wird der Antragsteller zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zugelassen, sofern sich die beantragte Benutzung im Rahmen der in § 1 festgelegten Widmung hält.
- (2) Die Zulassung erfolgt dadurch, dass dem Antragsteller ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet wird. Dieses Mietvertragsangebot muss vom Antragsteller innerhalb der von der Stadt Singen gestellten angemessenen Frist schriftlich angenommen werden.
- (3) Erfolgt in dem in Absatz 2 genannten Zeitraum keine schriftliche Annahme des Mietvertragsangebotes durch den Benutzer, erlischt das Mietvertragsangebot und damit die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu dem beantragten Veranstaltungstermin. Eine erneute Zulassung zu dem beantragten Veranstaltungstermin ist ausgeschlossen.

§ 6 Rücktrittsrecht

- (1) Kommt es zum Abschluss eines Mietvertrages, so steht der Stadt Singen ein Rücktrittsrecht zu,
- a) wenn die Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Falle höherer Gewalt, zum Beispiel wegen dringender Reparaturarbeiten, Personalausfall durch plötzliche Erkrankung oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen an dem beantragten Termin nicht möglich ist;
Schadenersatz- oder Aufwandsersatzansprüche des Benutzers gegen die Stadt Singen sind in diesen Fällen ausgeschlossen;
 - b) wenn die vertraglich festgelegte, kalendermäßig bestimmte Frist zur Vorauszahlung des Nutzungsentgeltes nicht eingehalten wird und die weiteren Voraussetzungen des § 326 BGB gegeben sind;
 - c) wenn bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Beschädigungen der öffentlichen Einrichtung besteht, der im Mietvertrag mit der Stadt Singen geforderte Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht erbracht wird.
 - d) wenn die vertraglich festgelegten Angaben über Art der Veranstaltung / Umfang der Nutzung bzw. Vertragspartner / Veranstalter grundsätzlich voneinander abweichen.
- (2) Erklärt die Stadt aus den unter Abs. 1 a bis d genannten Gründen den Rücktritt vom Vertrag, so erlischt damit gleichzeitig der Anspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung für den beantragten Termin.
- (3) Der Benutzer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Rücktritt vom Mietvertrag schriftlich erklären. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Wird das Rücktrittsrecht nach § 6 Abs. 3 oder nach § 6 Abs. 1 b und c binnen vier Wochen vor dem beantragten Termin ausgeübt, so ist der Benutzer zur Zahlung der Hälfte des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Außerdem hat er die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der öffentlichen Einrichtung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die schuldhaft oder unverschuldet verursachten Beschädigungen durch ihn selbst, seine Mitglieder, Beauftragte oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Für Schäden an eingebrachten Gegenständen des Benutzers, seiner Mitglieder und Zulieferer kann die Stadt Singen nur haftbar gemacht werden, wenn die Beschädigung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des städtischen Personals erfolgte.

§ 8 Gewährleistungsausschuss

- (1) Für Mängel der öffentlichen Einrichtungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht erkennbar waren, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Ein Schadensersatzanspruch ist weiter für solche Mängel der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen, die infolge fahrlässigen Verhaltens des städtischen Personals entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Sicherheitsbestimmungen und den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Während der Benutzung der öffentlichen Einrichtung führt die Stadt die Oberaufsicht. Den Weisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.

§ 10 Einzelregelungen

Weitere Einzelregelungen hinsichtlich des Benutzungsverhältnisses werden im Mietvertrag getroffen.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt dem Benutzer die künftige Überlassung der öffentlichen Einrichtungen befristet oder dauernd untersagen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich den Weisungen des städtischen Personals zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Regelung der Benutzung von Räumen des Rathauses u.a. vom 19.05.2021 außer Kraft.

Singen, den 01.10.2025

Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird folgende neue Entgeltafel beschlossen:

Entgeltafel

zur Benutzungssatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Regelung der Benutzung von Räumen des Rathauses u.a.

1. Mieten

1.1 Bürgersaal Betrag € (netto)

Grundmiete je Veranstaltung	77,00
Auf- und Abbau von Stühlen	127,00
Je angefangene Veranstaltungsstunde an Arbeitstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen:	
01.05.-30.09.	11,00
01.10.-30.04.	34,00
Mindestmiete bei Ausstellungen: Pro angefangene 7 Tage	519,00

1.2 Ratssaal

Grundmiete je Veranstaltung	86,00
Auf- und Abbau von Stühlen	63,00
Je angefangene Veranstaltungsstunde an Arbeitstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen:	
01.05.-30.09.	8,00
01.10.-30.04.	25,00

1.3 Sitzungssäle Stadtpark, Hohgarten und Hohentwiel

Grundmiete je Veranstaltung	47,00
Auf- und Abbau von Stühlen	48,00
Je angefangene Veranstaltungsstunde an Arbeitstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen:	
01.05.-30.09.	5,50
01.10.-30.04.	13,00

1.4	Bürgernebensaale (Entgelte je Nebensaal)	
	Grundmiete je Veranstaltung	49,50

Bei gleichzeitiger Anmietung des Bürgersaales oder/und eines anderen Bürgernebensaales verringert sich diese Pauschale um Euro 38,00

Auf- und Abbau von Stühlen	48,00
----------------------------	-------

Je angefangene Veranstaltungsstunde an Arbeitstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen:

01.05.-30.09.	7,00
01.10.-30.04.	15,00

1.5 Foyer vor dem Haupteingang bzw. vor dem Bürgersaal

Grundmiete je Veranstaltung	58,00
-----------------------------	-------

Bei gleichzeitiger Anmietung des Bürgersaales oder/und der Bürgernebensaale verringert sich diese Pauschale um Euro 38,00.

Je angefangene Veranstaltungsstunde an Arbeitstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen:

01.05.-30.09.	5,50
01.10.-30.04.	10,00

2. Ersatzleistungen für Personalkosten Personalaufwendungen

Dort, wo zusätzliche Hausmeisterdienste anfallen (insbesondere außerhalb der Dienststunden), werden diese nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

3. Entgelte für zusätzliche Leistungen – Technisches Zubehör

3.1.	Hi-Fi-Gerät/Tonbandgerät pro Tag	19,00
3.2.	Mikrofon mit Stativ pro Tag (bei der Anmietung des Bürgersaales ist ein Mikrofon in der Grundmiete enthalten)	19,00
3.3.	Jedes weitere Mikrofon mit Stativ pro Tag (nur in Verbindung mit Verstärkeranlage)	19,00
3.4	Flügel ohne Stimmen pro Tag	51,00
3.6	Leinwand 4 x 6 m (ohne Transport) pro Tag	32,00
3.7.	Podeste je Stück (Bühne) pro Tag	13,00
3.8.	Verstärkeranlage für Saalbeschallung (ohne Personal) je Betriebsstunde	25,00
3.9	Tageslichtprojektor pro Tag	19,00

Singener Vereine haben nur 50% der genannten Entgelte zu entrichten.

4. Hiesige Vereine, Schulen, Stiftungen, Kirchen und Gewerkschaften haben für Veranstaltungen in den Sitzungssälen des Rathauses jeweils nur die Hälfte der festgesetzten Grundmieten zu entrichten.

Bei besonderen Anlässen, wie Ehrungen und Jubiläumsveranstaltungen, wird für die vorgenannten Organisationen auch für die Benutzung des Bürgersaales und der Nebensäle die ausgewiesene Grundmiete auf die Hälfte festgesetzt.

5. Bei Inanspruchnahme städtischer Räume durch Behörden in direkten dienstlichen Angelegenheiten oder wenn die Stadt als Mitveranstalter auftritt oder selbst veranstaltet (ausgenommen Veranstaltungen von kostenrechnenden Einrichtungen), wird kein Benutzungsentgelt erhoben, sofern ein städtisches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht.
Die Veranstalter müssen jedoch den Lohn des Hausmeisters für dessen Inanspruchnahme außerhalb der üblichen Dienststunden übernehmen. Der Lohn richtet sich nach dem jeweiligen Überstundenlohn und Lohnnebenkosten.

Bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung durch hiesige Vereine, Schulen, Stiftungen, Kirchen und Gewerkschaften, kann durch den Oberbürgermeister bestimmt werden, dass keine Grundmiete zu entrichten ist.

6. Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sofern und soweit entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
7. Diese Entgelttafel tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher angewandten Regelungen außer Kraft.